

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. 2/2567

Investitionsförderungsmaßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung bestehender
Produktionsstandorte

Im Anschluss an die Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 8/2565 bezüglich Richtlinien und Kriterien zur Investitionsförderung;

Um bestehende Großunternehmen zu motivieren, weiterhin zu investieren und Thailand als Produktionsstandort zu wählen, und um kontinuierliche Investitionen in die Geschäftserweiterung zu fördern, gibt das Board of Investment gemäß Abschnitt 16, 18, 31, 31/1 und 35 des Investment Promotion Act B.E 2520 (1977) hiermit die folgende Ankündigung heraus:

1. Alle Provinzen werden als Investitionsförderungszone ausgewiesen.
2. Bei den Antragstellern muss es sich um bestehende geförderte Personen handeln, die unter derselben juristischen Person in den letzten 15 Jahren (zwischen 2009 und 2023) mindestens drei geförderte Investitionsprojekte mit einem Gesamtinvestitionswert von mindestens 10 Milliarden Baht (ohne Grundstückskosten und Betriebskapital) zum Zeitpunkt der Projektgenehmigung haben.

3. Erweiterungsprojekte mit einem Investitionswert von mindestens 500 Millionen Baht (ohne Grundstückskosten und Betriebskapital), mit Ausnahme von Aktivitäten, die nicht für die Anreize gemäß der vom BOI vorgeschriebenen spezifischen Richtlinien in Frage kommen, haben zusätzlich zu den Standardkriterien Anspruch auf folgende Anreize:

- 3.1 Für Aktivitäten in den Gruppen A1: Eine zusätzliche Körperschaftsteuerbefreiung für drei Jahre, die jedoch insgesamt 13 Jahre nicht überschreiten darf.

- 3.2 Für Aktivitäten in den Gruppen A1 und A2: Eine Körperschaftsteuerermäßigung von 50 Prozent des regulären Steuersatzes auf den Nettoertrag aus der Investition für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf der Körperschaftsteuerbefreiung.

3.3 Für Aktivitäten in den Gruppen A3, A4 und B: Eine zusätzliche Körperschaftsteuerbefreiung für drei Jahre, die jedoch insgesamt acht Jahre nicht überschreiten darf.

4. Falls ein Projekt insgesamt mehr als acht Jahre lang von der Körperschaftsteuer befreit war, ist es nicht für eine weitere Körperschaftsteuerermäßigung gemäß Abschnitt 35 (1) berechtigt.

5. Das Projekt, das Anspruch auf zusätzliche Anreize im Rahmen dieser Maßnahme hat, ist nicht berechtigt, zusätzliche Anreize im Rahmen der Maßnahme zur Investitionsförderung für die wirtschaftliche Erholung zu beantragen.

6. Die Anträge müssen vom 2. Januar 2024 bis zum letzten Arbeitstag des Jahres 2024 eingereicht werden.

Diese Bekanntmachung tritt ab sofort in Kraft.

Bekannt gegeben am 7. Februar 2024

Herr Parnpree Bahiddha-Nukara

Stellvertretender Premierminister

Vorsitzender des Board of Investment